

Vorlage an den Landrat

**Formulierte Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“; Ablehnung ohne Gegenvorschlag
2018/487**

vom 24. April 2018

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die formulierte Gesetzesinitiative verlangt insbesondere, dass eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates erforderlich ist, um gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2016

- die Richt- und Höchstzahlen für Klassengrössen zu erhöhen,
- die Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe zu senken und
- die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit der Lehrpersonen pro Lektion zu kürzen.

Die formulierte Gesetzesinitiative betrifft demnach drei Regelungsebenen: das Bildungsgesetz (Richt- und Höchstzahlen für Klassengrössen), den Bildungsrat (Studentenrat) und die Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (Vor- und Nachbereitungszeit der Lehrpersonen).

Der Regierungsrat lehnt die neuen Regelungen ohne Gegenvorschlag ab: Insgesamt würde die Umsetzung der formulierten Gesetzesinitiative dazu führen, dass bei allfälligen Sparmassnahmen im Kanton Basel-Landschaft auf andere Bereiche ausgewichen werden müsste. Gemäss den entsprechenden Vorgaben müssten diese Bereiche Leistungen und Kosten reduzieren. Mathematik- und Freifächer für Schülerinnen und Schüler werden im Bildungsgesetz nicht besonders geschützt, auch nicht die Brückenangebote oder die Schulsozialarbeit. Der Regierungsrat möchte für sich selbst, den Landrat und den Souverän den Gestaltungsspielraum wahren, um bildungspolitische Ziele und ihre Finanzierung und Umsetzung zu gewährleisten. Einzelne Aspekte im Bildungsbereich sollen im Vergleich zu anderen Bildungsbereichen, aber auch zu anderen staatlichen Aufgaben wie z.B. Gesundheit, Sicherheit, Soziales, Infrastruktur oder Verkehr nicht bevorzugt behandelt werden. Dort gelten keine Sonderregelungen mit 2/3-Mehrheiten des Landrates, wie sie die formulierte Gesetzesinitiative fordert.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziele der formulierten Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“	3
2.3.	Stellungnahme des Regierungsrates	4
2.4.	Fazit	8
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.6.	Finanzrechtliche Prüfung	9
3.	Anträge	9
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1 Inhalt und Zustandekommen der Initiative

Die vorgeprüfte, formulierte Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“ wurde am 3. November 2016 im [Amtsblatt](#) veröffentlicht und am 4. Mai 2017 bei der Landeskantlei eingereicht. Mit Publikation im Amtsblatt vom [22. Juni 2017](#) stellte die Landeskantlei das Zustandekommen der formulierten Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“ mit 2'705 gültigen Unterschriften fest.

Der Initiativtext lautet wie folgt:

„Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“

„Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 das folgende formulierte Begehren:
Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (GS 34.0637, SGS 640) wird folgendermassen ergänzt:

§12 b Schutz essentieller Rahmenbedingungen (neu)

¹ Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates ist erforderlich, um gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2016:

- a. die Richt- und Höchstzahlen für Klassen gemäss § 11 zu erhöhen;
- b. die Kosten des Schulbetriebs über die in § 10 genannten Angebote und Unterrichtsmittel hinaus auf die Erziehungsberechtigten zu übertragen.

² Auf Dekretesebene sind festzulegen:

- a. die Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe;
- b. die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion.

Massgebend für die erstmalige Festlegung im Dekret ist der Stand vom 1. Januar 2016.

³ Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates ist erforderlich, um gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2016:

- a. die Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe zu senken;
- b. die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion zu kürzen.“

2.1.1 Beurteilung der Rechtsgültigkeit

Die formulierte Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an öffentlichen Schulen!“ wirft nach Auffassung des Rechtsdienstes des Regierungsrates und des Landrates vom 10. August 2017 hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Form keine Fragen auf.

Der letzte Satz von § 12b Absatz 2 sowie § 12b Absatz 3 des Initiativtextes stehen im Widerspruch zu § 28 Absatz 1 KV und seien als rechtswidrig zu qualifizieren. Der Landrat könne auf dem Weg der Volksinitiative nicht verpflichtet werden, Dekretsrecht eines bestimmten Inhalts zu erlassen, da dies der Kantonsverfassung entgegenstehe. Aus diesem Grund [beschloss der Landrat](#) am 19. Oktober 2017, § 12b Absatz 2 letzter Satz sowie § 12b Absatz 3 des Initiativtextes als rechtswidrig zu erklären.

Gegen diesen Beschluss des Landrates erhob der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) beim Kantonsgericht Beschwerde. Am 24. Januar 2018 entschied das Kantonsgericht, dass der letzte Satz von § 12b Absatz 2 sowie § 12b Absatz 3 des Initiativtextes rechtlich gültig sind. Die schriftliche Begründung des Urteils des Kantonsgerichts vom 24. Januar 2018 liegt vor. Das Kantonsgericht kam zum Schluss, dass die formulierte Gesetzesinitiative im Sinne von § 29 Abs. 1 KV nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen kantonales Verfassungsrecht verstösst. In Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vertritt das Kantonsgericht die Auffassung, dass dem Grundsatz „in dubio pro populo“ („im Zweifel für das Volk“) der Vorrang zu geben ist. Der Regierungsrat verzichtet auf eine Beschwerde gegen diesen Entscheid und beantragt dem Landrat, auf seinen Beschluss vom 19. Oktober 2017 zurückzukommen und den gesamten formulierten Initiativtext für rechtsgültig zu erklären. Der Regierungsrat nimmt deshalb in dieser Vorlage zu allen Bestimmungen der formulierten Initiative Stellung.

2.2. Ziele der formulierten Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“

Die formulierte Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“ zielt erstens darauf, dass die Hürden erhöht werden, die „Richt- und Höchstzahlen für Klassen“ anzuheben. Dafür wäre eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates erforderlich.

Zweitens bezweckt die formulierte Gesetzesinitiative möglichst auszuschliessen, dass zusätzliche Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit des Schulbetriebs vom Landrat beschlossen und auf die Erziehungsberechtigten übertragen werden können. Für eine Übertragung der Kosten des Schulbetriebs, die über § 10 Abs. 1 Bst. a–e des Bildungsgesetzes (SGS 640, BildG) hinausgehen, wäre ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates erforderlich.

Drittens soll „die Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe“ auf Dekretsebene festgelegt werden und nur mit einer 2/3-Mehrheit des Landrats reduziert werden können. Damit soll die Möglichkeit eingeschränkt werden, dass die Wochenlektionen der entsprechenden Fächer in der Studentafel verringert werden.

Viertens soll die „Individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion“ für Lehrpersonen ebenfalls auf Dekretsebene festgelegt werden. Mit der Einführung einer 2/3-Mehrheit des Landrats soll die Schwelle erhöht werden, die „individuelle“ Vor- und Nachbereitungszeit der Lehrpersonen zu kürzen.

Als Gründe für diese Neuerungen führt das Initiativkomitee an:

Den Herausforderungen „mangelnder Sprachkenntnisse“ von Schülerinnen und Schülern, „integrativer Schule“, „Erziehungsaufgaben der Schule“ und „Veränderungen der Arbeitswelt“ kann „am besten begegnet werden, „wenn die Lehrpersonen Zeit für das einzelne Kind haben.“

„Je grösser die Klassen“ sind, desto weniger Zeit haben die Lehrpersonen für das einzelne Kind.

Im Kanton Basel-Landschaft solle es gemäss LVB vorkommen, dass „Primarlehrpersonen die Eltern um Beiträge in die Klassenkasse bitten müssten, um Material für Bastel- und Werkarbeiten bezahlen zu können, weil das Budget der Gemeinde dafür nicht ausreiche.“ Die öffentliche Schule soll auch in Zukunft „weitgehend kostenlos“ sein, denn dies „zählt zu den grössten Errungenschaften unserer Gesellschaft.“

„Die handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer“ sollen besonders geschützt werden. Sparen in diesem Bereich würde grossen Schaden anrichten. „Aufgabe der Schule muss es [...] weiterhin sein, die breite Palette von Neigungen und Talenten, die in den Schülerinnen und Schülern vorhanden ist, zu fördern und sichtbar zu machen.“

Neben dem eigentlichen Unterricht müssen Lehrpersonen heute „immer mehr Aufgaben“ bewältigen: „mehr Teamarbeit, mehr Absprachen mit Förderlehrkräften, mehr Planungssitzungen, mehr Arbeitsgruppen, mehr Konvente, mehr verordnete Weiterbildungen, mehr Administration, mehr Elternarbeit, umfassendere Beurteilungen.“ Die „sorgfältige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts“ ist ein „zentrales Qualitätsmerkmal der Schule“: „das präzise auf die Bedürfnisse der Klasse abgestimmte Erarbeiten von Übungsblättern; anregend gestaltete Materialien; Korrekturen und Beurteilungen, die für die Schüler transparent und nachvollziehbar sind“. Daher sind die Zeitressourcen der Lehrerinnen und Lehrer für die „individuelle“ Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verbindlich zu schützen.

2.3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfiehlt die formulierte Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“ ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Er sieht keinen Bedarf nach einer Änderung der bestehenden Rechtslage und begründet seine Ablehnung wie folgt:

2.3.1 Umbau und Ausbau des Baselbieter Bildungswesens

In den vergangenen 25 Jahren fand im Kanton Basel-Landschaft kein „Bildungsabbau“ statt, vielmehr ein Umbau und ein Ausbau des Bildungsbereichs. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Baselbieter Bildungswesen gut aufgestellt ist. Die Bildungsqualität im Kanton Basel-Landschaft ist im interkantonalen Vergleich hochstehend (vgl. [Bildungsbericht Schweiz 2014](#); [Bildungsbericht Kanton Basel-Landschaft 2015](#), [Bildungsbericht Nordwestschweiz 2017](#)). Dies zeigen namentlich die im kantonalen Vergleich überdurchschnittlichen Leistungen der Baselbieter Schülerinnen und Schüler bei Leistungstests (u. a. Checks im Bildungsraum Nordwestschweiz) oder die Baselbieter Erfolgsquoten an Hochschulen – sie sind die zweithöchsten in der Schweiz.

2.3.2 „Richt- und Höchstzahlen für Klassen“

Gemäss Bildungsgesetz gelten für Klassengrössen je nach Schulstufe und Schultyp folgende Richtzahlen und Höchstzahlen (§ 11 Abs. 1 Bst. a–e BildG):

Darstellung 1: Richtzahlen und Höchstzahlen von Klassengrössen nach Schulstufe und Schultyp

Schulstufe	Schultyp	Richtzahl Klassengrösse	Höchstzahl Klassengrösse
Primarstufe	Kindergarten	21	24
	Primarschule	22	24
	Einführungsklassen	10	13
	Kleinklassen	10	13
Sekundarstufe I	Anforderungsniveau A	keine	20
	Anforderungsniveau E	22	24
	Anforderungsniveau P	22	24
	Kleinklassen	10	13
Sekundarstufe II	Berufsfachschule	22	keine
	Gymnasium	24	keine
	Berufsvorbereitende Schule BVS 2	24	keine
	Fachmittelschule	24	keine

Die Regelungen der Richtzahlen und der Höchstzahlen der Klassengrössen Stand 1. Januar 2016 und Stand 1. Februar 2018 stimmen überein.

Die Neufestlegung für das Zustandekommen einer entsprechenden Änderung des Bildungsgesetzes neu mit einem Quorum von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Landrates erschwert nicht nur die Erhöhung der heute breit akzeptierten Höchstzahl, sondern erschwert oder schliesst aus, dass die Richtzahlen und die Doppelzählung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler geändert oder aufgehoben werden.

Folgerungen:

Der Regierungsrat lehnt die höhere Hürde für eine Änderung des Bildungsgesetzes bezüglich Richt- und Höchstzahlen von Klassengrössen ab. Wenn zwar eine Mehrheit, aber keine 2/3-Mehrheit im Landrat erreicht würde, könnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger keine Stellung mehr zu entsprechenden Vorlagen nehmen.

Weiter lehnt der Regierungsrat die Bestimmungen der formulierten Gesetzesinitiative ab, weil die Festlegung einer 2/3-Mehrheit für eine Gesetzesrevision einen Verlust an Handlungsfähigkeit des Landrates bedeutet. Wenn gemäss geltendem Recht für eine Gesetzesänderung im Landrat keine 4/5-Mehrheit besteht, muss immer eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Diese Regelung hat sich bewährt.

2.3.3 „Kosten des Schulbetriebs“

Gestützt wird die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts durch § 19 und § 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) und zusätzlich durch ein Urteil des Bundesgerichts¹ vom 7. Dezember 2017. Weiter ist die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an öffentlichen Schulen im Kanton Basel-Landschaft durch die Kantonsverfassung (§ 95) und das Bildungsgesetz (§ 9 Abs. 1) gewährleistet. Für Baselbieterinnen und Baselbieter ist der Unterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich. Diese Bestimmung ist unbestritten.

Bei der Unentgeltlichkeit gelten im Kanton Basel-Landschaft indes einige klar bestimmte Ausnahmen: Die Einwohnergemeinden und der Kanton können Kostenbeiträge erheben für die Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts, den Unterricht und die Miete von Instrumenten an der Musikschule, die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts, die Lehrmittel ab der Sekundarstufe II sowie die Ausbildungen und Kursangebote in der Erwachsenenbildung (§ 10 Abs. 1 Bst. a–e BildG). Diese Ausnahmen beziehen sich massgeblich auf freiwillige Angebote und Angebote ausserhalb des Unterrichts sowie auf Materialien für nachobligatorische Ausbildungen.

Folgerungen:

Die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts an öffentlichen Schulen ist bereits auf Verfassungsstufe garantiert. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an öffentlichen Schulen und speziell der Volksschule ist in der Bevölkerung breit akzeptiert. Die Einführung einer 2/3-Mehrheit des Landrates für eine solche Bestimmung ist nach Auffassung des Regierungsrates entbehrlich. Ein entsprechender Handlungsbedarf besteht nicht. Unabhängig von einer Annahme der formulierten Gesetzesinitiative geht der Regierungsrat davon aus, dass die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an öffentlichen Schulen abgesehen von den gesetzlich festgelegten Ausnahmen weiterhin unbestritten ist und im Vollzug eingehalten wird.

2.3.4 „Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe“

Beschlüsse zu den Stundentafeln der einzelnen Schularten liegen heute in der Kompetenz des Bildungsrates (§ 85 Abs. 1 Bst. b BildG).

Um für die Primarschule, die Sekundarschule und die Gymnasien die Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer zu ändern, ist gemäss der formulierten Gesetzesinitiative der Stand vom 1. Januar 2016 massgebend.

- Am 1. Januar 2016 galt für die Primarschule die Stundentafel des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft. Die entsprechende Stundentafel gilt auch im laufenden Schuljahr.
- Für die Sekundarschule galt am 1. Januar 2016 die Stundentafel 2004, die auf das Schuljahr 2006/07 eingeführt wurde. Zurzeit gilt eine Übergangsstundentafel vom 9. Dezember 2015, die seit dem 1. August 2016 in Kraft ist. Ab Schuljahr 2018/19 wird die Stundentafel vom 18. Oktober 2017, aufsteigend mit den 1. Klassen, eingeführt. Infolge Differenzen zu den Referenzwerten vom 1. Januar 2016 besteht ein allfälliger Revisionsbedarf. Namentlich die Pflichtlektionen Musik und Bildnerisches Gestalten im Niveau P der 2. Klasse weichen davon ab. Bei einer Annahme der formulierten Gesetzesinitiative müsste je nach Interpretation der Differenz der Gesamtzahl der Lektionen in Form eines Wahlpflichtfachs oder Pflichtfachs zum gesetzlichen Referenzwert die Stundentafel vom 18. Oktober 2017 erneut angepasst werden.

Für die Gymnasien gilt die Stundentafel vom 13. Juni 2012, und für die übrigen Angebote der Sekundarstufe II gelten Stundentafeln nach bundesrechtlichen Vorgaben mit Ausnahme derjenigen der Brückenangebote.

¹ § 19 der Bundesverfassung (BV) garantiert einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. In seinem Urteil vom 7. Dezember 2017 (2C_206/2016) hob das Bundesgericht zwei Regelungen im Volksschulgesetz des Kantons Thurgau auf. Diese sahen die Möglichkeit vor, von Eltern eine Kostenbeteiligung für Deutsch-Sprachkurse sowie für schulische Pflichtveranstaltungen zu verlangen.

Folgerungen:

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die „Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe“ nicht auf Dekretsebene festgelegt werden soll. Für die Stundentafel sollen dem Landrat keine neuen Kompetenzen erteilt werden. Insbesondere müssen Stundentafel und Lehrplan insgesamt stimmig sein. Der Regierungsrat lehnt das Begehren ab, die „Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe“ – isoliert von der Beschlussfassung zu anderen Fächern in der Stundentafel festzulegen. Ebenso möchte der Regierungsrat verhindern, dass durch eine neue gesetzliche Vorgabe Revisionsbedarf für die Stundentafel Sekundarschule vom 18. Oktober 2017 entstehen würde, die die Planungssicherheit der Schulen erneut beeinträchtigen könnte.

Die höhere Schwelle der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates für eine Senkung der „Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe“ sowie den besonderen Schutz dieser Lektionen lehnt der Regierungsrat ab, weil bei einer notwendigen Kostensenkung ersatzweise in anderen Bereichen wie dem weniger geschützten Unterricht z. B. in Mathematik, Deutsch oder den Freifächern ein Lektionenabbau vorgenommen werden müsste.

2.3.5 „Individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion“ für Lehrpersonen

Gemäss § 39 des Personalgesetzes (SGS 150) legt das Dekret die Arbeitsdauer gemäss einer Zeiteinheit und die Verordnung die zeitliche Einteilung der Arbeitszeit fest. Entsprechend dieser personalgesetzlichen Vorgabe ist gegenwärtig die Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts in der [Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen](#) (SGS 646.40) geregelt und die Jahresarbeitszeit in 5 Bereiche unterteilt: den Bereich A „Unterricht“, den Bereich B „Vor- und Nachbereiten des Unterrichts“, den Bereich C „Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung“, den Bereich D „Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer“ und den Bereich E „Weiterbildung“ (§ 2 Abs. 1 Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen). Die Bereiche A und B umfassen gemäss § 2 Abs. 3 der Verordnung 85% der Jahresarbeitszeit. Eine „Individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion“ wird in der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen nicht bestimmt. Einzig die Lektionen sind heute im § 5 des Personaldekretes als Teil der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen festgeschrieben.

Gemäss der formulierten Gesetzesinitiative soll die „individuelle“ Vor- und Nachbereitungszeit der Lehrpersonen neu erstmalig gemäss Stand 1. Januar 2016 in einem Dekret des Landrates und nicht mehr auf Verordnungsstufe geregelt werden. Wenn die formulierte Gesetzesinitiative umgesetzt würde, könnte die „individuelle“ Vor- und Nach-bereitungszeit der Lehrpersonen, neu als „individueller Besitz“ der einzelnen Lehrpersonen definiert, kaum mehr oder nur erschwert gekürzt werden, weil dazu eine 2/3 Mehrheit des Landrates nötig wäre. Damit würde eine neue Regelung für Lehrerinnen und Lehrer eingeführt, die gegenüber dem übrigen Staatspersonal eine Sonderstellung bedeutet.

Folgerungen:

Die „individuelle“ Vor- und Nachbereitungszeit als Teil der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen soll nicht isoliert geregelt werden. Wie die Arbeitszeit der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Baselbieter Personalgesetz unterstellt sind, sollen die Einzelheiten auf Verordnungsebene geregelt werden. Diese Regelungen werden zwischen Regierungsrat und den Gemeinden als Trägerinnen von Kindergarten, Primarschule und Musikschule einerseits und den Personalverbänden und weiteren Anspruchsgruppen andererseits verhandelt, bevor sie in Kraft gesetzt und umgesetzt werden. Neben der „individuellen Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion“ gibt es an den Schulen heute ferner verschiedene Formen der Zusammenarbeit von Lehrpersonen im Team bei der Vor- und Nachbereitung ihres Unterrichts. Eine Bestimmung der „individuellen“ Vor- und Nachbereitungszeit auf Dekretsebene würde neu „alleine“ den einzelnen Lehrpersonen gehören und wäre durch die Schulleitungen beispielsweise für die Vorbereitung von Unterrichtsprojekten im Team

nicht zu beeinflussen. Der Regierungsrat hält daran fest, dass die Einteilung der Jahresarbeitszeit gemäss § 39 Abs. 2 des Personalgesetzes (SGS 150) analog wie für alle anderen dem Personalgesetz unterstellten Mitarbeitenden auch für Lehrpersonen – ausgenommen die Pflichtlektionen – in der Verordnung festgelegt wird.

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen und deren Aufteilung in verschiedene Bereiche weiterhin in der Verordnung über den Berufsauftrag (SGS 646.40) geregelt werden. Daher lehnt es der Regierungsrat ab, die „individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion“ als zusätzliche Sonderregelung für Lehrpersonen im Personaldekret gemäss Stand 1. Januar 2016 zu bestimmen und zusätzlich eine Kürzung dieses Zeitanteils der Jahresarbeitszeit an das Zustandekommen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates zu koppeln.

2.4. Fazit

Der Regierungsrat lehnt die formulierte Initiative ohne Gegenvorschlag ab, weil

- die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger keine Stellung mehr zu entsprechenden Vorlagen betreffend Änderung von Richt- und Höchstzahlen für Klassengrössen nehmen könnten, wenn im Landrat keine 2/3-Mehrheit erreicht wird,
- die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts durch die Bundesverfassung, die Kantonsverfassung und das Bildungsgesetz im Grundsatz bereits gewährleistet ist,
- die Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer ausserordentlich bevorzugt behandelt würden – dies beispielsweise im Unterschied zu Lektionen für Schülerinnen und Schüler in Mathematik, Deutsch, Natur und Technik oder zum Angebot an Freifächern,
- Studentafel und Lehrplan insgesamt stimmig sein müssen und nicht für einige Fächer isoliert voneinander festgelegt werden sollen,
- die Qualifizierung der Vor- und Nachbereitungszeit als „individuelle“ Zeit einen unnötigen Eingriff in die Schulführung darstellt, da die Teamarbeit damit beschnitten wird,
- eine neue Regelung eine Sonderbehandlung gegenüber dem übrigen Staatspersonal bedeuten würde,
- einzelne Bildungsbereiche im Vergleich zu anderen staatlichen Aufgaben – beispielsweise Gesundheit, Sicherheit, Soziales, Infrastruktur oder Verkehr – keine Sonderbehandlung erfahren sollen.

Nach Auffassung des Regierungsrates würde die Umsetzung der formulierten Gesetzesinitiative die Handlungsfähigkeit und die Gestaltungsspielräume von Landrat und Regierungsrat im Bildungsbereich erheblich einschränken, für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Entscheidungsmöglichkeiten verringern und im Vergleich zu anderen staatlichen Aufgaben zu einer Ungleichbehandlung führen.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der formulierten Gesetzesinitiative würde dazu führen, dass bei allfälligen Sparmassnahmen im Kanton Basel-Landschaft auf andere Bereiche ausgewichen werden müsste. Gemäss den entsprechenden Vorgaben müssten diese Bereiche Leistungen und Kosten reduzieren: Mathematiklektionen oder Freifächer für Schülerinnen und Schüler werden im Bildungsgesetz nicht besonders geschützt, auch nicht die Brückenangebote oder die Schulsozialarbeit.

Die Erhöhung der Richt- und Höchstzahlen beziehungsweise die Senkung der Lektionenzahl und der Vor- und Nachbereitungszeit würde neu eine 2/3-Mehrheit des Landrates benötigen, Beschlüsse in die gegenteilige Richtung könnten jedoch mit einfachem Mehr vorgenommen werden. Die neu geforderten asymmetrischen Mehrheiten für Erhöhungen der Klassengrössen könnten sich zu einem kostentreibenden Faktor entwickeln.

Die begehrte Änderung des Bildungsgesetzes kann zu Einschränkungen im Gestaltungsspielraum der Behörden von Gemeinden und Kanton führen, einen wirkungsvollen und effizienten Einsatz von Mitteln für staatliche Aufgaben zu gewährleisten.

2.6. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 18. April 2018 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

3. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Landrat kommt zurück auf seinen Entscheid vom 19. Oktober 2017 ([LRB Nr. 1720](#)) und erklärt die formulierte Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“ entsprechend dem Urteil des Kantonsgerichts vom Januar 2018 ohne Einschränkungen für gültig.
2. Die formulierte Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“ wird ohne Gegenvorschlag abgelehnt.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“ abzulehnen.

Liestal, 24. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat kommt zurück auf seinen Entscheid vom 19. Oktober 2017 (LRB Nr. 1720) und erklärt die formulierte Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“ entsprechend dem Urteil des Kantonsgerichts vom Januar 2018 ohne Einschränkungen für gültig.
2. Die formulierte Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“ wird abgelehnt.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative „Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!“ abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: